

# ZG\_OBERGERICHT Z1 2023 2 vom 23. Februar 2023

ZG Obergericht, 2023-02-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_Z1\\_2023\\_2](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_Z1_2023_2)

FR: ZG\_OBERGERICHT Z1 2023 2 du 23 février 2023

IT: ZG\_OBERGERICHT Z1 2023 2 del 23 febbraio 2023

## Regeste

Abänderung Scheidungsentscheid und Forderung | Änderung des Scheidungsurteils

## Erwägungen

### E. 1

Mit Berufung kann die unrichtige Rechtsanwendung und die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufung ist bei der Rechtsmittelinstanz innert 30 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheids schriftlich und begründet einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO).

#### E. 1.1

Das Berufungsverfahren ist als eigenständiges Verfahren ausgestaltet. Es dient nicht der Vervollständigung des vorinstanzlichen Verfahrens, sondern der Überprüfung und Korrektur des erstinstanzlichen Entscheides im Lichte konkret dagegen vorgebrachter Beanstandungen. Entsprechend ist die Berufung nach Art. 311 Abs. 1 ZPO begründet einzureichen. Dabei muss die Berufungsklägerin aufzeigen, inwiefern und weshalb sie den angefochtenen Entscheid in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht als fehlerhaft erachtet bzw. weshalb (zulässige) Noven oder neue Beweismittel einen anderen Schluss aufdrängen. Um dieser Pflicht nachzukommen genügt es nicht, wenn sie auf ihre Vorbringen vor der ersten Instanz verweist oder den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Art und Weise kritisiert. Vielmehr muss die Berufungsklägerin im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnen, die sie beanstandet, und sich mit ihnen argumentativ auseinandersetzen. Die Begründung muss hinreichend explizit sein, sodass sie von der Berufungsinstanz einfach nachvollzogen werden kann (vgl. zum Ganzen Urteile des Bundesgerichts 4A\_72/2021 vom 28. September 2021 E. 7.3.2 und 5A\_598/2019 vom 23. Dezember 2019 E. 3.1, je mit weiteren Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, insbesondere auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1 und 142 III 413 E. 2.2.2).

#### E. 1.2

Die Begründung ist eine gesetzliche, von Amtes wegen zu prüfende Zulässigkeitsvoraussetzung für die Berufung. Lässt die Berufung insgesamt oder hinsichtlich eines bestimmten Streitpunkts eine (hinreichende) Begründung vermissen, so tritt die Berufungsinstanz darauf nicht ein. Die gerichtliche Fragepflicht nach Art. 56 ZPO entbindet nicht von einer gehörigen Begründung der Rechtsmitteleingabe. Ebenso wenig besteht eine Pflicht des Berufungsgerichts, die Berufung zur Verbesserung zurückzuweisen. Dabei handelt es sich nicht um einen verbesserlichen Mangel im Sinne von Art. 132 Abs. 1 ZPO (vgl. Urteile des Bundesgerichts 5A\_350/2019 vom 26. Oktober 2020 E. 4.1 und 5A\_342/2020 vom 4. März 2021 E. 3.3, je m.w.H.).

## **E. 2**

Die Vorinstanz ist auf die vorliegende Klage nicht eingetreten, weil es die Klägerin versäumte, den Vorschuss für die voraussichtlichen Verfahrenskosten zu bezahlen. Dies nachdem die Klägerin trotz eines expliziten Hinweises in der verfahrenseinleitenden Verfügung vom 25. November 2022 (act. 2 Ziff. D.2) kein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege gestellt, trotz einer Rechtsmittelbelehrung die Kostenvorschussverfügung vom 25. November 2022 (act. 3) nicht angefochten und den von ihr verlangten Kostenvorschuss auch innert der ihr angesetzten Nachfrist nicht bezahlt hatte. Inwiefern die Vorinstanz unter diesen Umständen mit dem Nichteintretensentscheid das Recht falsch angewendet oder den Sachverhalt falsch festgestellt haben soll, ist nicht ersichtlich.

### **E. 2.1**

In der Berufung bringt die Klägerin zwar in erster Linie vor, von Rechtsanwalt D. \_\_\_\_\_ falsch beraten worden zu sein. Sie versäumt es aber, diese Behauptung zu belegen und auch nur ansatzweise aufzuzeigen, weshalb sie trotz zumutbarer Sorgfalt nicht in der Lage gewesen sein soll, dieses unechte Novum bereits vor erster Instanz in den Prozess einzubringen. Demnach kann die Behauptung der Klägerin im Berufungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden (Art. 317 Abs. 1 ZPO; Urteil des Bundesgerichts 5A\_763/2018 vom 1. Juli 2019 E. 2.1.3.2 f. m.w.H.), weshalb es sich erübrigt, weiter darauf einzugehen.

### **E. 2.2**

Im Übrigen ist die Klägerin offenbar der Auffassung, dass der Beklagte ihr Anlass zur Klage gegeben habe und daher für die Prozesskosten aufkommen müsse. Diese Auffassung ist offenkundig falsch. Die Klägerin verkennt, dass (bei der Einleitung des Verfahrens) gemäss der klaren Regelung in Art. 98 ZPO in jedem Fall die klagende Partei einen Vorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten zu leisten hat (Hervorhebung hinzugefügt) und erst im Endentscheid festgelegt wird, wer – nach Massgabe des Unterliegens – die Prozesskosten definitiv zu tragen hat (Art. 106 f. ZPO). Ein solcher Endentscheid liegt nicht vor. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet einzig die Nichtleistung des Kostenvorschusses, welche dazu geführt hat, dass die Vorinstanz auf die Klage nicht eingetreten ist. Damit setzt sich die Klägerin – obwohl sie vom Abteilungspräsidenten wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden ist – nicht auseinander. Die Berufung ist daher offensichtlich unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. Zugleich ist der erstinstanzliche Entscheid vollumfänglich zu bestätigen.

### **E. 2.3**

Anzumerken bleibt, dass gemäss Art. 101 Abs. 3 ZPO das Gericht auf die Klage nicht eintritt, wenn der Vorschuss auch innert einer Nachfrist nicht geleistet wird. Diese Säumnisfolge muss vom Gericht konkret angedroht werden; die Unterlassung der Androhung schliesst eine Säumnis aus (vgl. Art. 147 Abs. 3 ZPO; Urteil des Bundesgerichts 4A\_381/2018 vom 7. Juni 2019 E. 2.2 mit weiteren Hinweisen). Folglich ist die Vorinstanz mit der Androhung der Säumnisfolgen lediglich ihren gesetzlichen Pflichten nachgekommen. Von einer "Nötigung" kann – entgegen der Auffassung der Klägerin – keine Rede sein.

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang hat die Klägerin auch die gerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Diese Kosten sind gemäss § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 sowie § 3 und § 5 Abs. 1 KoV OG auf CHF 400.00 festzusetzen. Dem Beklagten ist – wie schon im erstinstanzlichen Verfahren – kein Aufwand entstanden, für den er zu entschädigen wäre. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die Klägerin explizit darauf verzichtet

Seite 6/6 hat, für das Berufungsverfahren ein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege zu stellen. Folglich kann offenbleiben, ob sie tatsächlich nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, um ihre Rechte zu wahren. Abgesehen davon hätte ein solches Gesuch zufolge Aussichtslosigkeit des Rechtsbegehrens ohnehin abgewiesen werden müssen (Art. 317 lit. b ZPO). Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.